

Deutscher Gewerkschaftsbund **Bezirk Nord**

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Finanzausschuss Herrn Stefan Weber Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7180

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (Drucksache 19/3428)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 20. Januar 2022 hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Der DGB hat bereits im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung am 1. September 2021 und am 3. November 2021 zu früheren Entwürfen des Gesetzes gegenüber dem Finanzministerium schriftlich Stellung genommen sowie am 2. September 2021 auf der fachlichen Arbeitsebene und am 25. Oktober 2021 mit der politischen Leitung des Finanzministeriums Beteiligungsgespräche geführt.

Die vorliegende Stellungnahme ist als gemeinsame Stellungnahme des DGB und seiner ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di zu verstehen.

Zur Gesamtbewertung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften differenziert zu betrachten. Der DGB und seine Gewerkschaften legen großen Wert darauf, dass die Landesregierung noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 ihre Zusagen gegenüber den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im öffentlichen Dienst umsetzt, die amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien zu gewährleisten, das Tarifergebnis der kommenden Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zeitund wirkungsgleich zu übernehmen und die Besoldung strukturell zum 1. Juni 2022 um weitere 0,6 Prozent zu erhöhen.

21. Februar 2022

Olaf Schwede

Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17 Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

http://nord.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Besoldung insgesamt – zumindest aus Sicht der Landesregierung und des Landtages – dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ergreift eine Reihe von Maßnahmen, die aus Sicht des Finanzministeriums notwendig sind, um den direkten Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu genügen. Eine Reihe dieser Maßnahmen werden vom DGB und seinen Gewerkschaften unterstützt. Dies betrifft beispielsweise die beabsichtigte pauschale Erhöhung des Familienzuschlags für alle Kinder und die Streichung unterer Besoldungsgruppen.

Mit der Berücksichtigung der Einkommen von unterhaltspflichtigen Eheleuten, Lebenspartnerschaften und Elternteilen bei den neuen Familienergänzungszuschlägen wird bewusst ein neuer und bisher nicht durch die Rechtsprechung gedeckter Ansatz verfolgt, der eine bewusste Weiterentwicklung des Beamtenrechtes darstellen soll und sich ausdrücklich auf die "Fortentwicklungsklausel" des Artikel 33 Abs. 5 GG beruft. Ein derartiges Vorgehen ist auch im Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern ungewöhnlich. Hier stellen sich eine Reihe rechtlicher, aber auch familien- und frauenpolitischer Fragen. Der DGB und seine Gewerkschaften gehen fest davon aus, dass diese Regelungen Gegenstand einer höchstrichterlichen Überprüfung werden, sollten sie wie beabsichtigt in Kraft treten.

Positiv bewerten der DGB und seine Gewerkschaften, dass der Gesetzesentwurf mehrere Forderungen aufgreift, die der DGB und seine Gewerkschaften in die Diskussion um das Besoldungsstrukturgesetz eingebracht haben. Dies betrifft sowohl die angekündigte Dynamisierung bislang statischer Zulagen als auch die Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und die Reduzierung der Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge von 1,4 auf 1,0 Prozent. Diese Maßnahmen gehen unmittelbar auf Forderungen des DGB und seiner Gewerkschaften zurück und sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Gleichzeitig bleiben diese Maßnahmen erkennbar hinter den weitergehenden Forderungen nach der vollständigen Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe und der Rückkehr zur Freien Heilfürsorge durch Wegfall der Eigenbeteiligung zurück. Keine Berücksichtigung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes fanden die Forderungen nach der Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug und nach der Einführung einer pauschalen Beihilfe analog dem "Hamburger Modell" mit einem Zuschuss der Dienstherren bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Wiederherstellung der Sonderzahlungen und die zur Frage der amtsangemessenen Alimentation ergangenen Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes spielen im Rahmen des vorliegenden Entwurfes keine Rolle.

Zu den einzelnen Regelungen des vorliegenden Entwurfes nehmen der DGB und seine Gewerkschaften wie folgt Stellung:



Zu Artikel 1 "Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein"

Zu den §§ 25 "Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte", 28 "Bemessung des Grundgehaltes" und 79 "Überleitung von Ämtern"

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen die Festlegung der Besoldungsgruppe A 6 als 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die Schaffung eines Beförderungsamtes A 7 und die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

Der DGB und seine Gewerkschaften unterstützen den Ansatz des Gesetzesentwurfes, im Rahmen einer künftigen Weiterentwicklung des Beamtenrechtes zu prüfen, ob auf die Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt, komplett verzichtet werden könnte.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Einstellungen in diesem Einstiegsamt in der Praxis nur noch im Justizwachtmeisterdienst in der Fachrichtung Justiz vorkommen. Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot und zur amtsangemessenen Alimentation, sondern auch hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Aufgaben, stellt sich die Frage nach der Weiterentwicklung dieser Laufbahn hin zu einer klassischen Vollzugsausbildung mit einem Einstieg in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt. Auf Ämter unterhalb der Besoldungsgruppe A 7 könnte dann künftig im Besoldungsrecht verzichtet werden.

Zum neuen § 45 a "Familienergänzungszuschlag"

Mit der Berücksichtigung der Einkommen von unterhaltspflichtigen Eheleuten, Lebenspartnerschaften und Elternteilen bei den neuen Familienergänzungszuschlägen wird bewusst ein neuer und bisher nicht durch die Rechtsprechung gedeckter Ansatz verfolgt, der eine Weiterentwicklung des Beamtenrechtes darstellen soll und sich ausdrücklich auf die "Fortentwicklungsklausel" des Artikel 33 Abs. 5 GG beruft.

Aus diesem Ansatz ergeben sich verfassungsrechtliche Risiken, ob die hier geplante Neuregelung eine amtsangemessene Alimentation gewährleistet. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2020 erscheint ein Familienergänzungszuschlag 1 und 2, dessen Gewährung vom Familieneinkommen bzw. Einkommen des Ehegatten, Lebenspartners oder Unterhaltspflichtigen abhängt, nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar. Bei der Berechnung einer amtsangemessenen Alimentation ist bisher immer die Nettoalimentation (+ Kindergeld) des Beamten bzw. der Beamtin die Maßgabe. Weitere Einkommen des Beamtenhaushalts bleiben außer Acht.

Ein derartiges Vorgehen ist auch im Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern ungewöhnlich. Damit stellen sich eine Reihe rechtlicher, aber auch familien- und frauenpolitischer Fragen. Der DGB und seine Gewerkschaften gehen fest davon aus, dass diese Regelungen Gegenstand einer höchstrichterlichen Überprüfung werden, sollten sie wie beabsichtigt in Kraft treten.



Die Abhängigkeit vom Einkommen des Partners bzw. der Partnerin bei den Familienergänzungszuschlägen 1 und 2 führt voraussichtlich zu einem erhöhten Prüfaufwand zur Feststellung des Bedarfs und auch zu bürokratischem Mehraufwand seitens der betroffenen Familien.

Weitere offene Fragen sind hier beispielsweise:

- Das Abstandsgebot, welches ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist und sowohl zwischen den Besoldungsgruppen als auch Besoldungsstufen zu beachten ist, spielt im vorliegenden Konzept der Auffangregelung keine Rolle. Geht damit die mit dem Entwurf verfolgte Lösung nicht weit über eine Fortentwicklung hinaus?
- Die Besoldung ergibt sich aus der Wertigkeit der Ämter. Wie lässt sich der darin verkörperte Leistungsgrundsatz mit dem vorliegenden Entwurf vereinbaren?
- Die vorgesehenen Einkommensgrenzen für den Familienergänzungszuschlag in Artikel 1, § 45 a, Abs. 2 werden in der Gesetzesbegründung nur sehr kurz und pauschal begründet. Wie kommen diese Werte zu Stande? Sind hier höhere Freibeträge bzw. eine Dynamisierung der Grenzen möglich?
- Wie wird vermieden, dass eine Berücksichtigung des Einkommens negative Anreize zur Entscheidung gegen eine Berufstätigkeit und damit gegen den Erwerb eigener Ansprüche in der Sozial- und Rentenversicherung insbesondere bei Frauen setzt?

Zur Anlage 1 "Besoldungsordnungen A und B (SHBesO A und B)"

Der DGB und seine Gewerkschaften unterstützen die vorgesehene Neuordnung der Ämter und die damit verbundene Streichung der Besoldungsgruppen A 4 und A 5.

Zur Anlage 6 "Familienzuschlag"

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen die pauschale Erhöhung des Familienzuschlags um 40 Euro für jedes Kind.



Zu Artikel 2 "Änderung des Landesbeamtengesetzes"

Zu § 80 "Beihilfe in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen"

Die höheren Beihilfebemessungssätze für Ehegattinnen und Ehegatten ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern und für alle Kinder bei drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern decken sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und würde kurzfristig zu einer erkennbaren Entlastung der betroffenen Familien führen.

Aus sozialpolitischer Sicht ist damit aber eine stärkere indirekte Subventionierung der privaten Krankenversicherung durch das Beihilfesystem verbunden. Das an dieser Stelle teure und im Vergleich zur Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht wettbewerbsfähige Geschäftsmodell der privaten Krankenversicherungen wird stabilisiert. Dies ist umso fragwürdiger, wenn nicht parallel mit der Einführung einer pauschalen Beihilfe nach dem Hamburger Modell die Alternative der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet wird. Dies wäre auch aus der Perspektive des Landes das sinnvollere und vorausschauendere Modell, selbst wenn es eher mittel- als kurzfristig Wirkung entfalten würde.

Gleichzeitig kann die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für Ehepartner zu einer Diskussion über den Kreis der Anspruchsberechtigten führen. Man stelle sich eine fünfköpfige Familie vor, der keine Ehe zugrunde liegt. An sich ist eine "Besserstellung" des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zulässig, hier geht es aber um eine Besserstellung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zum Zweck der Unterstützung der vorhandenen Kinder.

Zu § 112 "Heilfürsorge"

Die vorgesehene Senkung des Eigenanteils der Heilfürsorge von 1,4 Prozent auf 1 Prozent geht aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften in die richtige Richtung und wird damit als ein erster und wichtiger Schritt unterstützt.

Der DGB und seine Gewerkschaften treten weiterhin für die weitergehende Rückkehr zur freien Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Polizei und Berufsfeuerwehr durch Wegfall der Eigenbeteiligung ein. Seit dem 1. Januar 2006 gibt es eine Eigenbeteiligung an dem Sachbezug "Heilfürsorge" in Höhe von 1,4 Prozent des Grundgehaltes bzw. des Anwärtergrundbetrages. Diese Eigenbeteiligung ist steuerlich nicht absetzbar und wurde und wird von den Heilfürsorgeberechtigten als reine Besoldungskürzung wahrgenommen.

Auch mit dieser Maßnahme könnten insbesondere die unteren Besoldungsgruppen in besonders belasteten Bereichen entlastet werden.



Zu Artikel 3 "Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein"

Die vorgesehenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes erscheinen folgerichtig. Der DGB und seine Gewerkschaften großen Wert darauf, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen Verschlechterungen für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führen. Dies ist nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung jedoch scheinbar nicht der Fall, im Gegenteil soll die Anpassung zu einer geringfügigen Erhöhung der bisher maßgebenden Mindestversorgung führen.

Zu Artikel 5 "Änderung der Beihilfeverordnung"

Zu § 16 "Eigenbeteiligung und Schlussbestimmungen"

Die Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 geht ebenfalls auf eine langjährige Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften zurück. Der DGB und seine Gewerkschaften haben mehrfach ihre Ablehnung sämtlicher in der Beihilfeverordnung verankerten Selbstbehalte bekräftigt. Sie stellen eine zusätzliche finanzielle Belastung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dar. Der DGB und seine Gewerkschaften sprechen sich deswegen weiterhin für eine Abschaffung der Selbstbehalte bzw. in einem ersten Schritt für eine deutliche Reduzierung aus. Die nun im Rahmen des Gesetzesentwurfes vorgesehene Streichung der Selbstbehalte bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 9 geht dabei in die richtige Richtung.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass eine Abschaffung bzw. Reduzierung der Selbstbehalte in der Beihilfe ein Äquivalent zu der zum 1. Januar 2019 erfolgten Entlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen würde.

Darüber hinaus könnte eine Verwaltungsvereinfachung im Vorfeld der Beschaffung eines neuen Beihilfefachverfahrens erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als dass Hamburg eine Abschaffung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe zum 1. Januar 2020 vorgenommen hat.

Weitergehende Vorschläge des DGB

Zur Dynamisierung der Zulagen

Der Gesetzesentwurf und die Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 6. August 2021 kündigen die Dynamisierung weiterer Zulagen – die Pressemitteilung sogar aller Zulagen – an. Die Dynamisierung soll im Rahmen der regelmäßigen Anpassungsgesetze erfolgen. Zu einem entsprechenden Entwurf für ein Anpassungsgesetz hat das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren mittlerweile stattgefunden. Damit wird eine langjährige und wiederholt vorgetragene Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften aufgegriffen. Dies wird vom



DGB und seinen Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterliegen, verlieren regelmäßig an Wert und können damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Dies betrifft beispielsweise die Zulagen für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzuges.

Eine regelmäßige Dynamisierung dieser Zulagen ist nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

Der DGB und seine Gewerkschaften plädieren dafür, im Rahmen der Dynamisierung der Zulagen auch eine einmalige Erhöhung insbesondere der Zulagen zu prüfen, die lange keine Erhöhung mehr erfahren haben. Ein Beispiel hierfür sind die Taucherzulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung.

<u>Zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr</u> <u>und Justiz</u>

Im Rahmen des Feuerwehrdialogs zwischen der Landesregierung, den Kommunen und den Gewerkschaften bestand in bisher jeder Runde Einigkeit zwischen den Kommunen und den Gewerkschaften darüber, dass mit der Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes bei den Berufsfeuerwehren der Kommunen in Schleswig-Holstein geleistet werden kann. Die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage ist damit eine gemeinsame Forderung der Gewerkschaften und der Kommunen.

Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzuges erhalten eine Zulage. Mit der Pensionierung entfallen diese Zulagen. Sie werden
aktuell bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt. Der DGB und seine Gewerkschaften treten dafür ein, diese Zulagen wieder ruhegehaltsfähig zu machen. Dies wäre
nicht nur ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern würde auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und
ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigen.

Die Länder Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben bereits entsprechende Regelungen getroffen. Die neue Regierungskoalition im Bund hat die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage angekündigt. Dieser Rechtsentwicklung sollte sich auch das Land Schleswig-Holstein nicht verschließen.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen in diesem Kontext darauf hin, dass viele Beamtinnen und Beamte des Vollzugs mit niedrigen Besoldungsstufen in Pension gehen. Eine entsprechende Regelung wäre damit eine erkennbare Verbesserung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten.



Zur Einführung einer pauschalen Beihilfe

Zum 1. August 2018 ist in Hamburg das Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge der Beamtinnen und Beamten in Kraft getreten.¹

Mehrere Länder sind mittlerweile dem Hamburger Beispiel gefolgt.² Auch das Land Schleswig-Holstein sollte aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften eine entsprechende Regelung nach dem Hamburger Vorbild im Landesbeamtengesetz verankern.³

Das Gesetz hat für die Hamburgischen Beamtinnen und Beamten eine neue Form der Beihilfe als dienstrechtliche Regelung geschaffen. Entscheidet sich künftig eine neue Beamtin oder ein neuer Beamter für den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), so kann sie oder er auf den klassischen Beihilfeanspruch verzichten und erhält dafür vom Dienstherrn eine pauschale Beihilfe grundsätzlich in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages. Alternativ kann er oder sie sich jedoch nach wie vor für das bisherige klassische Modell aus der Beihilfe und einer ergänzenden Versicherung in der privaten Krankenkasse (PKV) entscheiden. Als weitere Möglichkeit ist auch eine Vollversicherung in der privaten Krankenversicherung mit oder ohne pauschale Beihilfe denkbar.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben bereits mehrfach im Rahmen der Diskussion über die Weiterentwicklung der Beihilfe darauf hingewiesen, dass Beamtinnen und Beamte, die sich alternativ zum Bezug von Beihilfeleistungen freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern, aktuell sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerbeitrag selbst zu tragen haben. Diese Variante ist damit gleichzeitig mit erheblichen finanziellen Belastungen seitens der Beamtinnen und Beamten und mit erheblichen finanziellen Entlastungen für den Dienstherren verbunden. Eine Erstattung durch die Beihilfe für Leistungen der GKV erfolgt im Regelfall weder für den freiwillig gesetzlich versicherten Beamten bzw. für die Beamtin noch für seine oder ihre Angehörigen. Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften wäre es deswegen angemessen, wenn der Dienstherr einen Zuschuss in Form einer pauschalen Beihilfe zu den Kosten einer freiwilligen Versicherung in der GKV leisten würde. Den Beamtinnen und Beamten wäre entsprechend zum Zeitpunkt der Verbeamtung ein einmaliges Wahlrecht einzuräumen.

Eine derartige Regelung wäre eingangs eventuell mit Mehrkosten für das Land verbunden, könnte aber langfristig hohe Kompensationseffekte insbesondere bei älteren Pensionärinnen und Pensionären bewirken.

Der DGB und seine Gewerkschaften gehen davon aus, dass das neue Modell der pauschalen Beihilfe vor allem für lebensältere Neuverbeamtete, Menschen mit Familie oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie dauerhaft in Teilzeit beschäftigte Beamtinnen und Beamte

¹ Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/11426, "Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge".

² Dies gilt beispielsweise für die Länder Berlin, Brandenburg, Thüringen und Bremen.

³ Der DGB hat diese Position auch mehrfach gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag deutlich gemacht. Beispielsweise mit: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/2118 und Umdruck 19/4106.



interessant sein wird. Insbesondere gegenüber diesen Zielgruppen würde mit einer derartigen Regelung auch die Attraktivität des Berufsbeamtentums gestärkt werden.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten um die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen, Hinweise und Vorschläge. Für eine mündliche Anhörung stehen der DGB und seine Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede